

Prüfung

Das ICP muss Kontrollmechanismen im Rahmen der täglichen Betriebsabläufe vorsehen. Denkbar sind etwa Freigaben im Vier-Augen-Prinzip oder Stichprobenprüfungen. Zudem ist regelmässig die Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit des ICP zu prüfen. Im Idealfall finden interne ICP-Systemprüfungen einmal jährlich statt, da sich die Kontrollparameter der Anhänge zur GKV und Sanktionsmassnahmen ändern können.

Mit der Systemprüfung können entweder ein Mitarbeiter des mittleren oder höheren Managements des Unternehmens, der nicht unmittelbar mit der Routinearbeit des Exportkontrollpersonals zu tun hat (z. B. Qualitätsmanager, Finanzmanager usw.), oder kompetente externe Fachleute (z. B. Rechtsanwälte, Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer) betraut werden.

Die Kriterien der Prüfung sollten vorab schriftlich festgelegt und das Ergebnis der Prüfung schriftlich dokumentiert werden. Geprüft werden sollte u. a. ob das Unternehmen die geltenden Ausfuhrbeschränkungen einhält sowie ob regelmässige Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen stattfinden.

Stellt sich bei der Systemprüfung heraus, dass Vorschriften womöglich nicht eingehalten wurden, sollten die vermuteten Verstösse, die daraufhin empfohlenen Korrekturmassnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Korrekturmassnahmen schriftlich festgehalten werden. Eine Pflicht zur Selbstanzeige besteht nicht. Mitarbeitern muss eine schriftliche Verfahrensanweisung mit internen Eskalations- und Notfallprozeduren zum Vorgehen bei Verstössen zur Verfügung gestellt werden.

Ablauforganisation

Betriebliche und organisatorische Verfahren sollten schriftlich festgelegt werden und Anleitungen und Leitfäden enthalten. Das Exportkontrollpersonal muss entsprechend darüber informiert sein.

Behördliche ICP-Prüfungen

Das SECO kann von Amtes wegen in bestimmten Fallgruppen die Funktionsfähigkeit innerbetrieblicher Exportkontrollsysteme prüfen.

Einzelbewilligung

Die Unternehmensleitung muss Vorkehrungen treffen, damit die exportkontrollrechtlichen Pflichten des Unternehmens eingehalten werden können. Bei begründetem Verdacht auf eine fehlerhafte innerbetriebliche Exportkontrolle kann das SECO diese überprüfen. In diesem Fall wird eine Zuverlässigkeitsprüfung eingeleitet. Der Antragsteller wird zunächst aufgefordert, den Sachverhalt aufzuklären und Stellung zu nehmen. Die Beurteilung von Gesuchen kann bis zur Aufklärung des Sachverhalts ausgesetzt werden. Einzelbewilligungen können mit Reportingauflagen verknüpft werden.

Generalausfuhrbewilligungen

Eine Generalausfuhrbewilligung bedeutet eine erhebliche Privilegierung gegenüber dem Einzelbewilligungsverfahren und wird deshalb nur besonders zuverlässigen Unternehmen gewährt. Unternehmen tragen damit eine weitaus grössere Verantwortung als im Einzelbewilligungsverfahren.

Vor diesem Hintergrund prüft das SECO vor der Erteilung einer Generalausfuhrbewilligung, ob das Unternehmen dieser besonderen Verantwortung gerecht werden kann; dazu ist ein gut funktionierendes innerbetriebliches Exportkontrollsystem unabdingbar. Das SECO kann das ICP vor Ort prüfen; während der Gültigkeitsdauer der Generalausfuhrbewilligung können in regelmässigen Abständen Prüfungen stattfinden. Schwerpunkt der Prüfung ist das betriebliche IT-System, das im Rahmen des Generalausfuhrbewilligungsverfahrens zwingende Antragsvoraussetzung ist. Generalausfuhrbewilligungen können mit Reportingauflagen verknüpft werden.

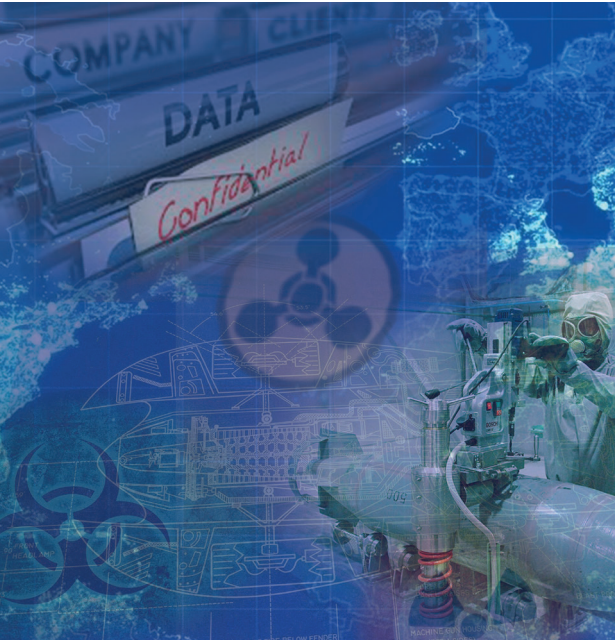
Generalausfuhrbewilligungen werden nur Rechtseinheiten erteilt, die im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragen sind. Hochschulen und öffentliche Institutionen sind von dieser Anforderung ausgenommen.

Die gesuchstellende natürliche Person oder die Mitglieder der Organe der gesuchstellenden juristischen Person dürfen in den zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht rechtskräftig wegen Widerhandlungen gegen das Güterkontrollgesetz, das Kriegsmaterialgesetz, das Waffengesetz, das Kernenergiegesetz oder das Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen verurteilt worden sein.

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Internal Compliance Program – ICP



Weitere Informationen zur Exportkontrolle und zum Güterkontrollgesetz finden Sie auf der Webseite des SECO unter der Rubrik Aussenwirtschaft und Wirtschaftliche Zusammenarbeit, Stichwort Exportkontrollen und Sanktionen.

Kontaktadresse:
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern
www.seco.admin.ch

Firmeninterne Kontrolle der Einhaltung
der Exportkontrollvorschriften



Dieses Merkblatt ist eine gekürzte Fassung der auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO erhältlichen umfassenden Dokumentation zum ICP.¹ Es gibt einen kurzen Überblick darüber, weshalb exportorientierte Unternehmen eine firmeninterne Kontrolle implementieren müssen, welche schweizerischen Rechtsgrundlagen bestehen und welche Kriterien ein effektives ICP erfüllen sollte.

Der Compliance-Begriff erfasst sämtliche geltenden Ge- und Verbote im grenzüberschreitenden Handel von Gütern und ist keinesfalls auf die Prüfung von Sanktionslisten beschränkt. Insbesondere müssen alle Güter des Unternehmens auf Erfassungen durch die Güterkontrolllisten der Anhänge zur Güterkontrollverordnung (GKV; SR 946.202.1) geprüft werden. Der Begriff Güter umfasst Waren, Software und Technologie in materieller und immaterieller Form.

Weshalb braucht Ihr Unternehmen eine firmeninterne Kontrolle der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften (ICP)?

- **Gemeinsam die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation²) bekämpfen:** Die Schweiz hat sich, zusammen mit vielen weiteren Staaten, zur Nichtverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen (sog. ABC-Waffen) und der Kontrolle der Ausfuhr kritischer Güter sowie konventioneller Rüstungsgüter in sensitive Länder verpflichtet. Hierfür ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Industrie und Behörden unabdingbar. Ihr Wissen über die technische Beschaffenheit Ihrer Güter oder hinsichtlich potenzieller Kunden im In- und Ausland spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Exportkontrolle. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen können äusserst wertvoll sein, um mögliche Beschaffungsversuche rechtzeitig zu erkennen und abzuwehren.
- **Die Reputation Ihres Unternehmens und des Standorts Schweiz schützen:** Widerhandlungen gegen das Exportkontrollrecht werden nicht nur strafrechtlich verfolgt, sondern oft auch von den Medien aufgegriffen. Dies wirkt sich nicht nur auf das betroffene Unternehmen selbst aus, sondern hat unter Umständen negative Folgen für den Standort Schweiz.

- **Geltendes Recht befolgen:** Das Güterkontrollgesetz (GKG; SR 946.202) sieht in erster Linie Bewilligungs- und Meldepflichten sowie Überwachungsmassnahmen vor. Verboten sind Aktivitäten, die von vornherein mit den Zielen der Exportkontrolle unvereinbar sind, wie z. B. die Ausfuhr von Gütern, die für die Entwicklung oder Herstellung von ABC-Waffen bestimmt sind, oder wenn Verdacht besteht, dass die Güter nicht beim deklarierten Endempfänger verbleiben.
- **Haftungsrisiken vermeiden:** Widerhandlungen gegen das GKG werden immer als Straftat verfolgt und von der feststellenden Behörde, z. B. SECO oder Zollverwaltung, bei der zuständigen Bundesanwaltschaft angezeigt. Nebst Bussen oder Freiheitsstrafen für den Exporteur und den Deklaranten werden dem fehlbaren Unternehmen die Exportkontrollprivilegien entzogen (Widerruf von Generalausfuhrbewilligungen). Im Wesentlichen wird es darauf ankommen, ob die Exportverantwortlichen des Unternehmens den Verstoss billigend in Kauf genommen haben oder ob nur ein grober Sorgfaltsverstoss bei der Exportkontrollstelle vorlag. Der Nachweis einer firmeninternen Kontrolle ist vor diesem Hintergrund unabdingbar.
- **Bewilligungsverfahren:** Die Erteilung von Einzel- und Generalausfuhrbewilligungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden. Voraussetzung zur Bewilligungserteilung ist der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle; internes Exportkontrollsystem mit Bezeichnung einer verantwortlichen Person bei der Geschäftsleitung oder der mittleren Führungsebene als sog. Exportkontrollverantwortlicher. Der Exporteur muss sicherstellen, dass alle Verbote, Bewilligungs- und sonstigen Pflichten (z. B. Aufbewahrungspflichten) eingehalten werden können.
- **Verfahrenserleichterungen nutzen:** Generalausfuhrbewilligungen sind ein sehr bedeutsames privilegierendes Verfahren. Sie erlauben dem Exporteur Ausführen einer Vielzahl von kontrollierten Gütern an verschiedene Empfänger in verschiedenen Ländern ohne Einzelgenehmigungsverfahren. Wegen dieses weitgefassten Genehmigungsinhalts werden an die Zuverlässigkeit des Exporteurs besondere Anforderungen gestellt. Das SECO als Bewilligungsstelle kann in einem schriftlichen Verfahren und in einer Vor-Ort-Prüfung kontrollieren, ob das Unternehmen über ein ICP verfügt und die Exportkontrolle ordnungsgemäss gehandhabt wird.

Welche Vorgaben gibt es für ein ICP?

Grundsätze zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren

„Exportkontrolle ist Chefsache“: Dies ist Bestandteil der unternehmerischen Eigenverantwortung im grenzüberschreitenden Handel mit Gütern. Je nach Grösse Ihres Unternehmens sowie der Geschäftsbereiche müssen Sie sich anhand einer Risiko- bzw. Betroffenheitsanalyse ein Bild davon machen, welche Anforderungen Ihr ICP erfüllen muss. Ein ICP muss systematisch sicherstellen, dass folgende Verantwortlichkeiten eingehalten werden:

- **Personalauswahl:** Der oder die Exportkontrollverantwortliche muss geeignetes Personal für die firmeninterne Exportkontrolle auswählen und sicherstellen, dass die betreffenden Personen zuverlässig und qualifiziert sind.
- **Personalweiterbildung:** Die Qualifikation der Mitarbeiter ist durch regelmässige Weiterbildung sicherzustellen.
- **Organisation:** Der Exportkontrollverantwortliche ist die Schlüsselfigur der Organisation der Exportkontrolle im Unternehmen; er muss die Zuständigkeiten für die Exportkontrolle im Unternehmen festlegen (Aufbauorganisation) und die Arbeitsabläufe so organisieren, dass Verstösse gegen das GKG vermieden werden (Ablauforganisation). Dies bedingt eine zentrale Koordinierungsstelle für die firmeninterne Exportkontrolle, die über ausreichende betriebsinterne Informations- und Weisungsrechte gegenüber allen an Exportgeschäften Beteiligten verfügt.
- **Überwachung:** Der Exportkontrollverantwortliche muss durch geeignete Massnahmen kontrollieren, ob die Anweisungen hinsichtlich der Ablauforganisation eingehalten werden, und regelmässig die Funktionsfähigkeit seines ICP überprüfen. Insbesondere müssen der Materialstamm auf die Erfassung durch die Güterkontrolllisten und der Kundenstamm auf mögliche Sanktionen regelmässig geprüft werden.

Eigenschaften eines ICP

Die nachfolgenden Empfehlungen für ein effektives ICP bauen auf internationalen Normen der Exportkontrollregime auf.³ Nur risikobehaftete Geschäftsbereiche, d. h. Bereiche, die von den Exportkontrollvorschriften betroffen sind, müssen in das ICP einbezogen werden. Es gehört allerdings zur Aufgabe eines Unternehmens, die Risikosituation zu überwachen und das ICP entsprechend anzupassen.

³ Die vier Exportkontrollregime sind: Australische Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime, MTCR), Wassenaar-Vereinbarung (WA), Gruppe der Nuklearlieferländer (Nuclear Suppliers Group, NSG).

Personelle und technische Mittel für die Abwicklung von Ausführen

- **Personelle Mittel:** Das Unternehmen muss dafür sorgen, dass in allen seinen Bereichen mit aussenwirtschaftlichem Bezug ausreichend Mitarbeiter eingesetzt werden, die nachweislich die entsprechenden fachlichen (juristischen und technischen) Kenntnisse besitzen und die persönlich zuverlässig sind. Bei der personellen Ausstattung der betriebsinternen Exportkontrolle sind insbesondere die Grösse des Unternehmens, die Produktpalette, Geschäftspartner, personelle Kapazitäten und die Exportquote von Bedeutung.
- **Technische Mittel:** Ein elektronisches System zur Abwicklung von Ausführen wird empfohlen. Informationen zu den auf dem Markt angebotenen Softwareprodukten erhalten Sie z. B. bei Ihrem Industrieverband oder Ihrer Handelskammer.
- **Arbeitsmittel/Handbücher:** Das mit der Exportkontrolle betraute Personal muss jederzeit auf die Rechtstexte einschliesslich Güter- und Personenlisten zugreifen können. Rechtstexte und Bekanntmachungen werden veröffentlicht, u. a. auf der Webseite des SECO. Vorschriften, Änderungen, Merkblätter zu verschiedenen aussenwirtschaftsrechtlichen Themen, Formulare, Checklisten und weiterführende Links finden Sie auch auf der Homepage des SECO. Des Weiteren sollte das Unternehmen Handbücher erarbeiten, die die betrieblichen und organisatorischen Verfahren enthalten, die das Exportkontrollpersonal beachten muss. Dazu gehören u. a. der gesamte Prozess vom Eingang einer Bestellung, von der Bewertung der Anwendbarkeit von Exportkontrollrechtsvorschriften und der Einhaltung einschlägiger Bestimmungen bis hin zur Lieferung oder Verbringung. Aber auch Anweisungen in Bezug auf Sanktionslisten, immaterieller Technologietransfer (ITT) und technische Unterstützung zählen dazu.

Aufbauorganisation

Die Gesamtverantwortung im Unternehmen für das Thema Exportkontrolle muss schriftlich festgelegt und bekannt gemacht werden. Bei Unternehmen, die gelistete Güter ausführen, liegt diese Verantwortung beim Exportkontrollverantwortlichen.

Wichtig ist, dass Mitarbeiter der Exportkontrollstelle weitestgehend unabhängig und soweit wie möglich vor Interessenkonflikten geschützt sind. Ferner sollten sie die Kompetenz haben, eine Transaktion zu stoppen. Alternativ müssen sie befugt sein, dem Exportkontrollverantwortlichen direkt zu berichten, wenn sie seine Erlaubnis benötigen, um eine Transaktion zu stoppen.

¹ Das vollständige Merkblatt zum Internal Compliance Program ICP finden Sie unter www.seco.admin.ch → Aussenwirtschaft und Wirtschaftliche Zusammenarbeit → Exportkontrollen und Sanktionen → Industrieprodukte (Dual-use) und besondere militärische Güter (Licensing) → Formulare und Merkblätter.

² Unter Proliferation versteht man nicht nur die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen (ballistische Lenkwaffen, Marschflugkörper und Drohnen) sondern auch von Ausrüstungsgütern, Materialien und Technologien zur Herstellung dieser Waffen (sog. Dual-use-Güter).